

Promotion eines furchtbaren Juristen

Herausgegeben von
WALTER PAULY und
ACHIM SEIFERT

Mohr Siebeck

Promotion eines furchtbaren Juristen



Promotion eines furchtbaren Juristen

Roland Freisler und die Juristische Fakultät
der Universität Jena

im Auftrag
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
herausgegeben von
Walter Pauly und Achim Seifert

Mohr Siebeck

Thomas Clausen ist Doktorand an der University of Cambridge und JEV-Stipendiat 2019 am Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte.

Walter Pauly ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Rechts- und Verfassungsgeschichte, Rechtsphilosophie und Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät an der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

Achim Seifert ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Deutsches und Europäisches Arbeitsrecht und Rechtsvergleichung an der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

ISBN 978-3-16-159237-9 / eISBN 978-3-16-159462-5
DOI 10.1628/978-3-16-159462-5

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2020 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Martin Fischer in Tübingen gesetzt, von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Vorwort

Roland Freisler, der berüchtigte Präsident des nationalsozialistischen Volksgerichtshofes, der zahlreiche Menschen in Schauprozessen zum Tode verurteilt hat und als Urbild des „furchtbaren Juristen“ (Ingo Müller nach Rolf Hochhuth) gilt, wurde von der Juristischen Fakultät der Universität Jena im Jahre 1922 zum „Dr. iur. utr.“ mit der Bestnote „summa cum laude“ promoviert. Sein Doktorvater war Professor Dr. Justus Wilhelm Hedemann, ein in der damaligen Zeit renommierter Zivil- und Wirtschaftsrechtler. Hedemann hat an der Universität Jena das Institut für Wirtschaftsrecht mitbegründet; in den von ihm herausgegebenen „Schriften des Instituts für Wirtschaftsrecht an der Universität Jena“ erschien noch im selben Jahr die Dissertation von Freisler als deren dritter Band. Zweitgutachter war mit Professor Dr. Otto Koellreutter ein Vertreter des Öffentlichen Rechts. Beide Gutachter sollten in der NS-Rechtswissenschaft eine führende Rolle spielen, nicht zuletzt als Mitglieder der „Akademie für Deutsches Recht“. Freisler hat sich in seiner Dissertation zu dem Thema „Grundsätze der Betriebsorganisation“ mit den Grundlagen des in der damals noch jungen Weimarer Republik neuen Betriebsräterecktes auseinandergesetzt, das im Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920 eine gesetzliche Grundlage erhalten hatte. Sein Interesse galt somit einem Rechtsgebiet, das geradezu paradigmatisch für die sozialpolitischen Veränderungen stand, welche die Gründung der Weimarer Republik begleiteten. Das Betriebsräteckrecht brachte eine Demokratisierung betrieblicher Entscheidungsabläufe und bildete infolgedessen einen zentralen Pfeiler des sich in der Weimarer Zeit entwickelnden kollektiven Arbeitsrechts. Die rechtswissenschaftliche Dissertation von Freisler scheint sein späteres juristisches Denken und Handeln während des Nationalsozialismus nicht vorzuzeichnen. Immerhin verfasste er eine Untersuchung zu einem Rechtsgebiet, das nur gut ein Jahrzehnt nach der Dissertation von den Nationalsozialisten, für die sich Freisler schon früh engagierte (seit 1925 war er Mitglied der NSDAP), zerschlagen wurde. Der Fall Freisler wirft nach wie vor die nicht nur für Juristen zentrale Frage auf, wie sich fachlich exzellente Juristen zu „furchtbaren Juristen“ entwickeln, und welchen Einfluss die

Juristenausbildung entfalten kann, um ein solches Abgleiten in den Terror zu verhindern.

Die Verbindung zwischen der damaligen Juristischen Fakultät der Universität Jena und diesem NS-Juristen ist bislang noch nicht aufgearbeitet worden. Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat deshalb beschlossen, sich mit dem Fall Roland Freisler eingehender auseinanderzusetzen und seine Zeit an der Universität Jena aufzuarbeiten. Zu diesem Zweck hat sie eine aus Fakultätsmitgliedern bestehende Kommission eingesetzt, um sämtliche im Archiv der Friedrich-Schiller-Universität Jena noch verfügbaren Dokumente zum Promotionsverfahren von Roland Freisler zu sichten und dieses Kapitel der Fakultätsgeschichte aufzubereiten. Am 16. Mai 2018 hat die Kommission eine öffentliche Veranstaltung im Senatsaal der Friedrich-Schiller-Universität Jena organisiert, die reges Interesse fand und für die der Historiker Thomas Clausen als ausgewiesener Kenner der Biographie von Roland Freisler als Referent gewonnen werden konnte. Seit einigen Jahren arbeitet er an einer Dissertation zu dem Thema „Roland Freisler (1893–1945): an intellectual biography“, die von Professor Sir Christopher Clark an der University of Cambridge betreut wird und kurz vor ihrem Abschluss steht. Die Fakultät ist sehr dankbar, dass Thomas Clausen ihre Einladung, in Jena einen Vortrag zu „Roland Freisler und die Rechtswissenschaftliche Fakultät in Jena“ zu halten, ohne Zögern angenommen und die ausgearbeitete Fassung seines Vortrages für die Publikation in diesem kleinen Band zur Verfügung gestellt hat. Den Aufsatz von Thomas Clausen ergänzen verschiedene Dokumente zum Promotionsverfahren von Roland Freisler, die sich im Archiv der Friedrich-Schiller-Universität Jena heute noch befinden. Für die Bereitstellung des Archivmaterials möchten wir Herrn Prof. Dr. Joachim Bauer, dem Leiter des Archivs der Friedrich-Schiller-Universität Jena, herzlich danken. Unser Dank gilt ebenfalls Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Joachim Rückert von der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, der sich bereitgefunden hat, den Band mit einem Geleitwort einzuleiten. Für ihre tatkräftige Mithilfe möchten wir uns außerdem bei Frau Ramona Bornschein, Frau Jasmin Zipser und bei Herrn ass. iur. Maurin Schunke herzlich bedanken. Schließlich sind wir Frau Diplom-Volkswirtin Sabine Braun, geb. Nipperdey, dafür verbunden, dass sie uns den Abdruck der Rezension ihres Vaters Hans Carl Nipperdey zur Dissertation von Roland Freisler gestattet hat.

Die Herausgeber sowie die Angehörigen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena hoffen, mit diesem Band einen ersten wichtigen Schritt zur Aufklärung dieses Kapitels der Fakultätsgeschichte und der frühen Jahre dieses Verbrechers in Richterrobe zu leisten.

Jena, im Herbst 2019

Walter Pauly und Achim Seifert

Geleitwort

Ein Geleitwort für einen „furchtbaren Juristen“? Wohin soll das wohl geleiten? Das Vorwort kündigt zwei Ziele an, „einen ersten wichtigen Schritt zur Aufklärung dieses Kapitels der Fakultätsgeschichte und der frühen Jahre dieses Verbrechers in Richterrobe“ sowie zu der „nicht nur für Juristen zentralen Frage ..., wie sich fachliche exzellente Juristen zu ‚furchtbaren Juristen‘ entwickeln“ konnten, und „welchen Einfluss dabei die Juristenausbildung entfalten kann, um ein solches Abgleiten in den Terror zu verhindern.“ Aufklärung und Prophylaxe hat man sich also vorgenommen.

Die *Aufklärung* leistet der zu einem längeren Aufsatz ausgearbeitete Vortrag des jungen Historikers Thomas Clausen über „Freisler als Jurist und Nationalsozialist“ (S. 1–44). Clausen war denkbar gründlich vorbereitet dank seiner fast fertigen Promotion in Cambridge bei Christopher Clark zu Roland Freisler. Er will „erörtern, in welcher Form Freisler Teil des deutschen Rechtssystems war und dieses mitgestaltet hat“ (S. 5). Hinzu kommen in einem Dokumentenanhang eine höchst wertvolle Edition der recht umfänglich in Jena verfügbaren Dokumente zu Freisler als Doktorand und der Fakultät stets Verbundener (S. 53–96) sowie die Rezension zu Freislers Promotion von Hans Carl Nipperdey, seinerzeit bekanntlich ebenfalls aufstrebender Jungjurist (geboren 1895), fast gleichaltrig mit Freisler (geboren 1893). Als „eigentliche Kernthese“ hält Clausen am Ende fest, es lasse sich bei aller Verschränkung mit dem damaligen Recht „Freislers Wirken nicht von Gewalt und Terror trennen“ (S. 42). Es sei zu einer „Überlagerung von Rechts- und Gewaltraum gekommen, die für die enthemmenden Eskalationsprozesse des Nationalsozialismus kennzeichnend ist, und die letztendlich auch die Grenzen des Juristischen im ‚Dritten Reich‘ aufzeigen“ - und, so darf man schließen, auch die Grenzen des Juristischen bei Freisler. Freisler war also „kein ganz gewöhnlicher Jurist“ (S. 43.). Sein vor 1923, vor seiner Hinwendung zur völkischen Ideologie (S. 22–29), erworbenes und in allen Qualifikationen als exzellent bestätigtes juristisches Kapital erscheint als eine wesentliche Bedingung für die spätere Position eines führenden NS-Juristen, ganz wie bei Schmitt oder Best oder Ohlendorf.

Ob man nun die NS-Rechtswelt als „Recht im Unrecht“ oder als „Unrecht durch Recht“ charakterisiert, spielt dafür zunächst wohl keine Rolle. Soweit die Aufklärung.

Aber was hilft dagegen als *Prophylaxe*? War das juristische Kapital eines Freisler auch hinreichende Bedingung für seine Furchtbarkeit? Musste man damit zum führenden NS-Juristen werden? Dieses zweite Ziel des Bandes, die *Prophylaxe*, wird nicht genauer angesprochen. Irgendwie ist die Botschaft ja einfach und selbstverständlich: Man soll als Jurist kein Freisler werden. Der Geschichtsband wird damit zugleich zum Moralexempel. Die *Prophylaxe* kann man in der doppelten Warnung sehen, die diese Erzählung über Freisler nahelegt. Freisler hat sich nicht nur zum politischen Juristen gemacht, sondern zum ideologischen Juristen. Seine gewaltige Rhetorik war zentral, aber es geht bei ihm nicht um die traditionelle juristische, forensische Rhetorik noch eines Hedemann, sondern um „Redekunst“ als Kampf (S. 33). Und ebenso ist für ihn der „echte politische“ Jurist ein mit allen Mitteln kämpfender Jurist. Die juristischen Mittel verlieren bei ihm ihre Selbstständigkeit, und das öffnet die Tür zu Gewalt und Terror, die Tür zum Missbrauch des Topos „Richterkönig“, wie ihn Freisler doch beschwört (S. 35), und die Tür zum Missbrauch der Jurisprudenz als grundsätzlich dritter, unparteiisch-rechtsgebundener Perspektive überhaupt. Elemente und Wirkungen der Juristenausbildung, die Freisler von 1912–1914 und kurz noch 1920–1921 genoss, werden zu diesem Punkt nicht erwogen. Müsste man an eine unpolitische Ausbildung, etwa wie den berühmt-berüchtigten Radbruchschen Positivismus, der wehrlos gemacht haben soll, denken oder im Gegenteil an den gerade um 1910 erreichten Höhepunkt der Freirechtsbewegung? Oder umgekehrt an eine durchaus politische, pseudoneutrale, nationalistische und standeskonservative Jurisprudenz auf dem Katheder, wie sie zahlreiche Juraprofessorenstimmen zum Weltkrieg erkennen ließen? Oder an eine Art fälligen Jugendprotest gegen die Kaiserreichsjuristen? Oder sind die durchaus individuellen Lebensbausteine maßgebend, die gleichwohl nicht ganz individuell blieben, sondern von einer ganzen Kriegsgeneration, wie sie für Freisler typisch war, erlebt wurden? Weniger ergibt die Mitgliedschaft bei der Schwarzburgverbindung Alemannia Jena und später beim Jenaer Wingolf, da diese Verbindungen christlich-friedlich und von Theologen geprägt waren. Freisler war 1914 der einzige Jurist unter sieben Aktiven. Immerhin war bei Freisler persönlich eine „Revolu-

tionspsychose“ erkennbar (so S. 81 f. der Zweitgutachter Koellreutter in seinem Promotionsgutachten), wobei zu beachten ist, dass Freisler vom Oktober 1915 bis zum Sommer 1920 in russischer Gefangenschaft war, also nicht im revolutionären Deutschland lebte, sondern im revolutionären Russland. Eine nicht geringe Radikalität prägt auch seine in wenigen Monaten geschriebene Dissertation, deren Titel „Grundsätzliches“ schon anmaßend auftritt und deren Argumentation und Hauptthese die Grenzen normal-handwerklicher Jurisprudenz durchaus berührt und bisweilen überschreitet, wie auch an der Kritik und Nichtrezeption deutlich wurde. Die „Betriebsbelegschaft“ als Ganze zur juristischen Person zu erheben, so Freislers Grundsatz, eröffnete sehr ambivalent auch einer schlichten Unterordnung der einzelnen Arbeitnehmer im Betrieb ganz „grundsätzlich“ den Weg. Oder würde ein vergleichender Blick auf die Charakteristik „furchtbarer“ Juristen in den Schauprozessen der Diktaturen und Revolutionstribunale weiterhelfen? Oder hatte der eine halbe Generation jüngere Kreisauer und Rechtsreferendar Helmut von Moltke (geboren 1907) ganz einfach recht, als er im März 1934 die andere Konsequenz zog: „daß ich die Jurisprudenz vorläufig wohl aufgeben werde. Die alte Jurisprudenz, die ich gelernt habe und die von einem Begriff abstrakter Gerechtigkeit und Menschlichkeit ausgeht, ist ja heute nur noch von historischem Interesse, denn wie sich auch immer die Dinge in Deutschland entwickeln mögen, für die nächste Zeit ist mit einer Wiederkehr dieser alten Rechtsfindungsmethoden nicht zu rechnen. Sie sind zwar durch die Jahrhunderte erprobt und gefestigt, jedoch sie sind so gründlich eingerissen worden, daß Jahrhunderte wenigstens daran zu arbeiten haben werden, um sie wieder unter dem Schutt hervor zu holen (Brief vom 7. März 1934, bei Brakelmann, Moltke, 2007, S. 71). Die alte Jurisprudenz wurde radikal schnell und gründlich eingerissen und mutierte zu dem Schlachtruf „Wir denken die Rechtsbegriffe um“ (Carl Schmitt 1934) und zur „unbegrenzten Auslegung“ (Rüthers 1968). Das war ganz nach Freislers Geschmack. Fachlich bedürfte das durchaus exzellenter Juristenarbeit und ließ das Reichsgesetzblatt unmäßig anschwellen, sachlich war es politisch-parteiische Arbeit.

In Sachen Prophylaxe ist also der Historiker doppelt gefordert, als guter Erzähler einer moralischen Geschichte und zugleich als rückwärts-gewandter Prophet. Eine Erzählung über juristische Moral steckt ganz einfach in Freislers Lebensweg. Und sie steckt beklemmend konkret in Moltkes Briefen zu den Verhandlungen am Volksgerichtshof, über die er in den verbotenen und geschmuggelten letzten Briefen an seine Frau

berichtet: Von der Anklage wird nur der kurze Text verlesen, der schon im Haftbefehl stand. Die Verhandlung (hier zu Pater Delp) „spielte sich so ab: Freisler, den Hercher (d.h. sein Pflichtverteidiger) sehr richtig beschrieben hat: begabt, genial und nicht klug und zwar alles dreies in der Potenz, erzählt den Lebenslauf, man bejaht oder ergänzt, und dann kommen diejenigen Tatfragen, die ihn interessieren. Da schneidet er aus dem Tatbestand eben Dinge heraus, die ihm passen, und läßt ganze Teile weg ... besteht aber die Möglichkeit, daß man (mit Antworten, Einreden usw.) den Duktus stören könnte, so wird er ungeduldig, zeigt an, dass er es doch nicht glaubt, oder brüllt einen an ... Das alles mit Gebrüll mittlerer Art und Güte ... Aus irgendeinem Grunde wurde ein StGB gebraucht, weil Freisler daraus vorlesen wollte. Es stellte sich aber heraus, dass keines aufzufinden war ...“. Bei seiner eigenen Vernehmung wandte Moltke ein, Polizei und Abwehr hätten doch von allem gewusst. „Da bekam Freisler Tobsuchtsanfall Nr. 1. Alles, was Delp zuvor erlebt hatte, war einfach eine Spielerei dagegen. Ein Orkan brach los: Er hieb auf den Tisch, lief so rot an wie seine Robe und tobte: ‚So etwas verbitte ich mir, so etwas höre ich mir gar nicht an. Und so ging das immerfort ... in langen Tiraden ... Aber das war in einer Tonart, der gegenüber die früheren Tobsuchtsanfälle noch wie das sanfte Säuseln eines Windchens waren.“ Aber doch war es „eine Art Dialog – ein geistiger zwischen Freisler und mir, denn Worte konnte ich nicht viele machen –, bei dem wir uns durch und durch erkannten. Von der ganzen Bande hat nur Freisler mich erkannt, und von der ganzen Bande ist er auch der einzige, der weiß, weswegen er mich umbringen muss. Freisler ist jedenfalls der erste Nationalsozialist, der begriffen hat, wer ich bin ...“ (alles in Moltke, Letzte Briefe, Tb-Ausgabe 1997, 50 f., 56, 61, 63, 77) – alte und neue Jurisprudenz auf Augenhöhe. Sie standen sich exemplarisch gegenüber wie faires Verfahren und politisch-ideologischer Prozess, als Feinde im Freund-Feind-Schema. Völlig passend konnte derselbe Freisler in Prüfungen ganz freundlich sein (Würfel, Reichsprüfungsamt, 2019, 177–179).

Es geht also gerade für die Prophylaxe vor solchen „furchtbaren Juristen“ um weitreichende Strukturantworten, um einigermaßen rationale Verbindungen von Vergangenheit und Gegenwart. Es wäre vermessen, dafür den Königsweg zu erwarten. Der eindringliche Band bietet mit Hilfe aller Aufklärung eine Fundgrube für Nachdenken und Weiterdenken.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
---------------	---

Joachim Rückert

Geleitwort	IX
------------------	----

Thomas Clausen

Roland Freisler und die Juristische Fakultät der Universität Jena ...	1
---	---

Einleitung	1
Freisler als Jurist und als Nationalsozialist	3
Erster Weltkrieg und Gefangenschaft	8
Entwicklung des Wirtschaftsrechts	13
Freislers Promotion	19
Freisler und Hedemann nach 1924	29
NS-Diktatur	32
Zusammenfassung	36
Nachkriegszeit	39
Literaturverzeichnis	44

Dokumentenanhang	53
------------------------	----

Vorbemerkung	53
1. Deck- und Stammdatenblatt der Promotionsakte	55
2. Gebührenquittungen	57
3. Prüfungseinladung	59
4. Antrag auf Verleihung der Doktorwürde	61
5. Handschriftlicher Lebenslauf	65
6. Begleitschreiben Freislers zur Übersendung von Zeugnissen	69
7. Personalbogen	71
8. Abschrift eines Sprachzeugnisses	73
9. Erstgutachten durch J. W. Hedemann	77
10. Zweitgutachten durch O. Koellreutter	81
11. Prüfungsprotokoll	85
12. Doktordiplom in lateinischer Sprache	87

13. Mitgliederverzeichnis der Verbindung Alemannia	89
14. Schreiben der Fakultät an Freisler	93
15. Dankesschreiben Freislers	95
16. Benachrichtigung der Fakultät vom Tode Freislers	97
17. Rezension von Hans Carl Nipperdey	99

Roland Freisler und die Juristische Fakultät der Universität Jena*

Thomas Clausen

Einleitung

Im Februar 1935 besuchte der damalige Reichsjustizminister Franz Gürtner gemeinsam mit Roland Freisler die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Jena. Nach einer Ansprache im Senatssaal durch den jungen Professor für römisches Recht, Karl Heldrich, begab man sich zum gemeinsamen Mittagessen und bestieg anschließend den Landgrafen. Dies war, so erinnerte sich später der Jenaer Professor Justus Wilhelm Hedemann, ein „persönlicher Wunsch von Freisler, der in seiner Jenaer Studentenzeit [...] oft am frühen Morgen auf den Landgrafen hinaufgestiegen ist, um die aufgehende Sonne zu begrüßen“.¹ Der hohe Besuch durch den Justizminister war in gewisser Hinsicht ein Freundschaftsdienst Freislers für seinen früheren Doktorvater Hedemann. Dieser hatte Freisler bei seinem Promotionsvorhaben Anfang der 1920er-Jahre unterstützt und dessen Arbeit 1922 auch in den Schriften des Jenaer Instituts für Wirtschaftsrecht veröffentlichen lassen. Nachdem Freisler 1933 erst Staatssekretär im Preußischen Justizministerium wurde und im Zuge der sogenannten „Verreichlichung“ 1934 schließlich

* Ich bedanke mich sehr herzlich bei Walter Pauly und Achim Seifert für die ursprüngliche Einladung nach Jena, sowie bei Udo Ebert für dessen großzügige Unterstützung. In Cambridge danke ich Christopher Clark und Oliver Haardt, und in Frankfurt Joachim Rückert, Heinz Mohnhaupt und Michael Stolleis, die mich mit Ratschlägen, kritischen Anmerkungen zum Text und neuem Material hervorragend unterstützt haben. Während des Abfassens des Manuskripts wurde ich durch Stipendien des Gates Cambridge Trust und des JEV-Stipendiums des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte gefördert. Alle verbliebenen Fehler sind selbstverständlich meine eigenen.

¹ Universitätsarchiv Jena, Bestand K, Signatur 542, fol. 62 (Wiedergabe auf S. 97 dieses Bandes).

auch direkt in Gürtners Ministerium eintrat, konnte er sich endlich revanchieren. Neben dem besagten Besuch des Justizministers gab er zum Beispiel eine Festschrift für Hedemann heraus und setzte sich für diesen in Berlin ein.² Hedemann, auf der anderen Seite, blieb seinem früheren Schüler bis zu dessen Tod durch einen amerikanischen Fliegerangriff auf Berlin am 3. Februar 1945 treu. Obwohl Freisler zu diesem Zeitpunkt bereits als Präsident des Volksgerichtshofs gefürchtet war, schrieb Hedemann wenige Tage später, am 8. Februar 1945, an den Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät: „Er hat unserer Jenaer Fakultät seit einem Vierteljahrhundert besonders nahe gestanden und hat sich bis in die letzten Jahre hinein mit der Fakultät wirklich verbunden gefühlt.“³ Mit Blick auf Freislers Verdienste forderte Hedemann nun das Dekanat auf, seiner Witwe im Namen der Universität das Beileid auszusprechen. Dieser Brief ist umso bemerkenswerter, als dass sich in den chaotischen letzten Kriegsmonaten bereits vielfältige Absetzbewegungen nicht zuletzt unter deutschen Intellektuellen bemerkbar gemacht hatten. Hedemanns freiwilliges Bekenntnis zu seinem wohl bekanntesten und berüchtigtsten Schüler ist daher ein besonderes Zeugnis, welches die Bedeutung Hedemanns für den Werdegang von Roland Freisler unterstreicht. Diese Bedeutung im Konkreten nachzuvollziehen, ist das Ziel dieses Aufsatzes. Dabei sollen zuerst die beiden „Rollen“ analysiert werden, die für Freislers Biographie maßgeblich sind und sich oft keinesfalls trennen lassen: die des Juristen und die des Nationalsozialisten. Anschließend soll, sowohl für Freisler als auch für Hedemann, die Prägung durch die Erfahrungen des Ersten Weltkrieges nachvollzogen werden. Im Folgenden wird dazu auch die Entstehung der Disziplin des Wirtschaftsrechts skizziert, in der Freisler promoviert hat. Diese Promotion bildet den darauffolgenden Hauptteil und wird von ausführlichen Auszügen aus den Promotionsunterlagen umrahmt. In den letzten beiden Abschnitten zur Weimarer Republik und zum Dritten Reich wird das sich wandelnde Verhältnis von Lehrer und Schüler untersucht.

² *Freisler/Löning/Nipperdey*, Festschrift Justus Wilhelm Hedemann zum sechzigsten Geburtstag am 24. April 1938; zur Unterstützung Freislers bei Hedemanns Berufung nach Berlin: *Wegerich*, *Die Flucht in die Grenzenlosigkeit*, 51.

³ Ich möchte an dieser Stelle ausdrücklich dem Leiter des Archivs, Joachim Bauer, sowie Margit Hartleb danken, die mich während eines Forschungsaufenthalts im Jenaer Universitätsarchiv auf diesen Brief aufmerksam gemacht haben.

Freisler als Jurist und als Nationalsozialist

Der eingangs zitierte und bisher unbekannte Brief kann bestenfalls als Einstieg zu der Frage dienen, wie es um das Verhältnis zwischen Freisler, Hedemann und der Juristischen Fakultät der Universität Jena stand. Denn im Folgenden soll es nicht um die bedeutungsschwangeren Fragen nach persönlicher Schuld und Verstrickung gehen, und es soll auch kein juristisches Gutachten angefertigt werden. Vielmehr ist das Ziel dieses Textes, auf der Grundlage einer geschichtswissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der Biographie Roland Freislers die Bedeutung seiner juristischen Ausbildung in Jena für seinen späteren Karriereweg als einer der führenden Juristen des Nationalsozialismus zu erörtern. Das zentrale Problem ist dabei der Zusammenhang zwischen zwei „Rollen“, die Freisler in seinem Leben gespielt hat: die des Juristen und die des fanatischen Nationalsozialisten. Diese Frage beschäftigt die Rechtsgeschichte auch heute noch, denn was an der Person Freislers verstört, ist gerade die Verquickung von Recht und Unrecht.⁴ Die Prozesse zum 20. Juli, aber zum Beispiel auch die Todesurteile gegen die Mitglieder der „Weißen Rose“, erscheinen als willkürliche Schauprozesse, in denen das Recht nicht einmal mehr in der Form, geschweige denn im Inhalt gewahrt wurde. Im Gegenteil: das Rechtssystem wurde dazu missbraucht, die Angeklagten zu demütigen und zu vernichten. Dabei ging es immer auch um die moralische und nicht nur die physische Existenz des Angeklagten, was sich nicht zuletzt in der schneidenden Urteilsformulierung „für immer ehrlos mit dem Tode bestraft“ ausdrückte.⁵ In ihrer wichtigen Studie zur Urteilspraxis des Volksgerichtshofs haben Klaus Marxen und Holger Schlüter allerdings aufgezeigt, dass diese bekannten Prozesse des 20. Juli keineswegs typisch waren.⁶ Vielmehr oszillierten die Urteile des Volksgerichtshofs zwischen Terror und Normalität, was gerade mit Blick auf die juristische Dimension eine aufmerksame Begutachtung einzelner Verfahren erforderlich macht. Zu einem wesentlichen Unterscheidungskriterium wurde dabei die Zugehörigkeit zur „Volksgemeinschaft“ – war der Angeklagte im Sinne der Nationalsozialisten lediglich „gestrauchelt“, so konnte es auch

⁴ Z. B.: *Meierhenrich*, Remnants, 1–3.

⁵ Siehe zum Beispiel die in *Gedenkstätte Deutscher Widerstand Berlin* (Hrsg.): „... für immer ehrlos“ dokumentierten Urteile.

⁶ *Marxen/Schlüter*, Terror und „Normalität“.

unter der Ägide Freislers durchaus zu milden Strafen oder gar Freisprüchen kommen. Anders sah es bei denjenigen aus, die sich durch ihre Taten oder Ansichten außerhalb dieser Gemeinschaft gestellt hatten oder aber aufgrund von rassischen Kriterien nie Teil von ihr gewesen waren. Freisler selbst formulierte dies in einer Rundverfügung an die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte vom 7. August 1942 folgendermaßen:

„Der kompromißlosen Härte der Strafrechtspflege gegen wirkliche Volksschädlinge auf der einen Seite muß die verständnisvolle Behandlung derjenigen Volksgenossen entsprechen, die anständig im Gemeinschaftsleben ihre Pflicht tun und nur einmal unerheblich und ohne großen Schaden anzurichten gestrauchelt sind. [...] Zur harmonischen und daher guten Auswirkung kommt die Arbeit der Strafrechtspflege nur, wenn sie im Einzelfall stets zwischen dem Verbrecher und dem gestrauchelten, im übrigen aber anständigen Volksgenossen wohl zu unterscheiden versteht.“⁷

Auch wenn Freisler selbst immer öfter mit juristischen Konventionen brach und dabei auch formale Vorgaben der Urteilsformulierung nicht immer einhielt, so fanden die Prozesse des Volksgerichtshofs dennoch nicht in einem rechtsfreien Raum statt.

Die Frage, auf welche Weise der Volksgerichtshof „normale“ Rechtsfindungsprozesse mit Terror und Willkür verband, ist nur eine Unterfrage der großen Leitdiskussion der Rechtsgeschichte zum Nationalsozialismus, die Michael Stolleis 1994 griffig unter dem Titel „Recht im Unrecht“ zusammengefasst hat.⁸ Was ist gemeint, wenn man von „nationalsozialistischem Recht“ spricht? Dies ist nicht nur eine theoretische Frage, sondern auch eine, die für die Bewertung und eine mögliche Reform beispielsweise der Paragraphen § 211 und § 212 des Strafgesetzbuches von ganz besonderer Bedeutung ist.⁹ Freisler hatte schließlich als Vorsitzender des Strafrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht und als Staatssekretär maßgeblichen Einfluss auf den noch heute gültigen Wortlaut des „Mordparagraphen“.¹⁰ Auch wenn die Akademie für Deutsches Recht die hochfliegenden Ziele ihres Gründers Hans Frank nicht erfüllen sollte, so handelte es sich doch um eine wichtige

⁷ Rundverfügung 9133/2-IVa 4.1573 vom 7.8.1942, zit. nach BAArch R 3001/25003, fol. 13.

⁸ Stolleis, *Recht im Unrecht*.

⁹ Linka, *Mord und Totschlag (§§ 211–213 StGB)*.

¹⁰ Plüss, *Der Mordparagraf in der NS-Zeit*.

Institution, in der sich überzeugte Nationalsozialisten Seite an Seite mit führenden Rechtswissenschaftlern und hochrangigen Beamten der Einarbeitung nationalsozialistischen Gedankengutes in das Rechts- und Wirtschaftssystem widmeten.¹¹

Man könnte mit Blick auf Christopher Brownings Studie zu „ganz normalen Männern“ und Stefan Kühls soziologischer Arbeit, die von „ganz normalen Organisationen“ spricht, auch fragen: Inwieweit kann man im Falle der Justiz des Nationalsozialismus, und auch im Falle der Person Roland Freislers, von „ganz normalen Juristen“ reden?¹² Der Begriff der „Normalität“ soll hier keinesfalls im Sinne einer Normalisierung oder gar Verharmlosung nationalsozialistischen Justizterrors verstanden werden. Im Gegenteil: Schon Browning ging es ausdrücklich darum, zu zeigen, wie Massenmord und Routine zusammenfielen, wie „Normalität zunehmend abnormal wurde“.¹³ Während Browning sich dabei vor allen Dingen auf die Individual- und Gruppenpsychologie stützt, blickt Kühl auf die organisationssoziologischen Zusammenhänge.¹⁴ Gemein ist beiden, dass sie den Begriff der „Normalität“ nicht in einem universalen Sinne verwenden, um moralische Urteile zu fällen, sondern um aufzuzeigen, wie die Nationalsozialisten gewöhnliche Männer und Organisationsformen für ihre Zwecke umformten und damit letztendlich – hier erst kommt es zur normativen Wertung – abnormale Verbrechen begingen. Die Frage, ob Freisler ein ganz normaler Jurist war, zielt also keinesfalls auf eine Revision des schrecklichen Bildes, welches Freisler selbst von sich und der nationalsozialistischen Justiz in seiner rücksichtslosen Prozessführung gezeichnet hat. Vielmehr geht es darum, zu erörtern, in welcher Form Freisler Teil des deutschen Rechtssystems war und dieses mitgestaltet hat.

Nicht nur am Volksgerichtshof konnte man beobachten, wie „justizielle Normalität und Strafterror zusammentreffen“.¹⁵ Auch in den anderen Teilen des Rechtssystems, nicht zuletzt im Strafvollzug, dienten

¹¹ Eine kurze Übersicht im ersten Band der bedeutenden Quellenedition: *Schubert*, „Vorbemerkungen zur Gesamtedition“; ausführlich: *Pichinot*, „Die Akademie für Deutsches Recht“; *Anderson*, *The Academy for German Law 1933–1944*.

¹² *Browning*, *Ordinary men*; *Kühl*, *Ganz normale Organisationen*.

¹³ *Browning*, *Ordinary men*, xix.

¹⁴ Kritisch dazu: *Holzinger*, „Nicht normale Organisationen“.

¹⁵ *Marxen/Schlüter*, *Terror und „Normalität“*, 7; dazu auch: *Marxen*, *Das Volk und sein Gerichtshof*, 90.

klassische Rechtstechniken neuen, nationalsozialistischen Zielen.¹⁶ Die „Normalität“, die vom Recht als einem gesellschaftlichen Teilsystem bereitgestellt und produziert wird, wurde also nationalsozialistischen Zwecken dienstbar gemacht. Das Recht stand, wie Joachim Rückert es vor kurzem pointiert zusammengefasst hat, stets unter dem „Politikvorbehalt“.¹⁷ Und gerade weil das Recht, mit Niklas Luhmann gesprochen, die Funktion der „Stabilisierung normativer Erwartungen“ ausübt, war es für die Nationalsozialisten ein wichtiges Angriffsziel.¹⁸ Es diente eben nicht nur als Werkzeug für die Verfolgung von politischen oder rassistischen Außenseitern, sondern es diente gleichzeitig dazu, die eigene (Un-)Moral zu einer neuen „Normalität“ werden zu lassen. Freisler spielte für diesen Prozess eine entscheidende Rolle, weil er – als einer der wenigen „alten Kämpfer“ – sowohl in der nationalsozialistischen Weltanschauung als auch im deutschen Rechtssystem sozialisiert war. Gleichzeitig, dies machte er beispielsweise in einem Beitrag zu einer Festschrift für Hedemann deutlich, war er sich der performativen Dimension des Rechts stets bewusst.¹⁹ Der Gerichtssaal war für Freisler einer der wichtigsten Orte, an dem die Zugehörigkeit zur nationalsozialistischen „Volksgemeinschaft“ festgelegt und durchgesetzt wurde.²⁰ Doch gerade um die erwünschte propagandistische Wirkung zu erzielen, konnte er dabei auf das Rechtssystem als solches nicht verzichten.

Im Nationalsozialismus verbanden sich damit Willkür, Gewalt und „Rechtslenkung“ mit einer „justitiellen Normalität“, weswegen Freislers juristische Ausbildung von mehr als bloß anekdotischem Interesse ist. Denn dass es ihm möglich war, an der Verschränkung von Recht und Unrecht so maßgeblich beteiligt zu sein, verdankte er in letzter Instanz seinem juristischen Rüstzeug. Bereits in der Weimarer Republik machte ihn seine Fachkenntnis, die er auch als Verteidiger in Prozessen gegen SA-Schläger unter Beweis stellte, zu einem gefragten Akteur innerhalb der nationalsozialistischen „Bewegung“ in Hessen und darüber hin-

¹⁶ Wachsmann, Hitler's Prisons.

¹⁷ Rückert, Unrecht durch Recht, 18–20.

¹⁸ Zu Normalität/Normativität im Recht: Luhmann, Das Recht der Gesellschaft, 138; zu nationalsozialistischer Normativität: Claudia Koonz, The Nazi Conscience; Gross, Anständig geblieben.

¹⁹ Freisler, „Gerichtliche Redekunst im Strafverfahren“.

²⁰ Zur Volksgemeinschaft: Bajohr und Wildt, Volksgemeinschaft; Mit Blick auf die Rechtswissenschaft: Schoenmakers, „Die Belange der Volksgemeinschaft erfordern ...“.

aus.²¹ Auch im täglichen Konkurrenzkampf mit anderen Nationalsozialisten um Posten und Positionen verschaffte ihm die Beherrschung des juristischen Handwerks einen Wettbewerbsvorteil, der ihm trotz Hitlers ausgeprägter Abneigung gegenüber dem Juristenstand einen raschen Aufstieg innerhalb des NS-Staats ermöglichte. Freislers Doppelrolle als Jurist und Nationalsozialist markiert daher die wesentlichen Funktionszusammenhänge, vor denen seine Biographie betrachtet werden muss.²²

Für den vorliegenden Beitrag geht es vor allem um Freisler als Juristen, schließlich war es an der Salana, wo er seine juristische Ausbildung erfahren hat und, in begrenztem Rahmen, auch als Rechtswissenschaftler aufgetreten ist. Aus den hier vorliegenden Promotionsunterlagen wird deutlich, wie Freisler die hervorragenden Noten – zweimal „gut“ in den Examina und eine Promotion mit „*summa cum laude*“ – erhalten hat, die ihm auch bei seinen Gegnern Respekt verschafften. Dabei zeigt sich nicht nur die abgeschlossene Sozialisation in das Rechtssystem, sondern auch die, letzten Endes enttäuschte, wissenschaftliche Ambition des jungen Juristen. Gleichzeitig bekommt man Einblicke in sein Verhältnis zu Hedemann und die Förderung, die dieser seinem Doktoranden zuteil werden ließ. Die Zusammenarbeit ging dabei, wie eingangs angedeutet, weit über Ausbildung und Prüfung hinaus. Der Werdegang des wilhelminisch geprägten Zivilrechtlers Hedemann, der sich mit der Weimarer Republik ebenso arrangierte wie mit der NS-Diktatur und der Bundesrepublik, kann dabei als beispielhaft für die vielen Neu-, Um- und Desorientierungen einer konservativen Juristenschicht gesehen werden.²³ Dass Hedemann 1933 im Nationalsozialismus den Möglichkeitsraum für eine Wiederherstellung der Kongruenz von Recht und Leben sah, hatte also weit mehr Gründe als eine persönliche Affinität zu seinem Musterschüler. Im Folgenden sollen daher nicht nur Freislers

²¹ Frenz, „Aufstieg“.

²² Es würde den Rahmen dieser Ausführungen sprengen, Freislers Leben in der Gänze mit Blick auf diese Fragestellung zu untersuchen. Ich verweise dazu auf meine in Kürze vollendete Promotionsschrift „Roland Freisler (1893–1945): an intellectual biography“. Zu den bisherigen Studien: *Buchheit*, Richter in roter Robe; *Koch*, Volksgerichtshof; *Ortner*, Der Hinrichter; *Zarusky*, „Walter Wagners Volksgerichtshof-Studie von 1974 im Kontext der Forschungsentwicklung“; *Struck*, „Roland Freisler (Reichsjustizministerium): Politischer Soldat Hitlers“.

²³ *Mohnhaupt*, „Justus Wilhelm Hedemann als Rechtshistoriker und Zivilrechtler vor und während der Epoche des Nationalsozialismus“; *Wegerich*, Die Flucht in die Grenzenlosigkeit.

Stationen an der Universität von Jena nachgezeichnet, sondern auch intellektuelle Übertragungsprozesse zwischen Hedemann und Freisler skizziert werden. Dadurch wird aber auch deutlich: Von der wichtigen Ausnahme des Studiums und der Promotion abgesehen, handelt es sich vor allen Dingen um ein persönliches, nicht um ein institutionalisiertes Verhältnis. Mit Blick auf die Vielfalt der Fakultät gerade auch während der Weimarer Republik – gedacht sei da zum Beispiel an den Autor der Thüringischen Landesverfassung Eduard Rosenthal, der auch Kurt Tucholsky im November 1914 während dessen Promotionsverfahren auf Staatsrecht, germanische Rechtsgeschichte und Verwaltungsrecht geprüft hatte – bedeutet dies, dass es parallel zur Geschichte des Verhältnisses Freislers zur Uni Jena auch die eines Nicht-Verhältnisses gibt, wenngleich diese natürlich ungleich schwieriger zu schreiben ist.²⁴

Erster Weltkrieg und Gefangenschaft

Roland Freisler wurde am 30. Oktober 1893 in Celle geboren. Sein Vater stammte ursprünglich aus Klantendorf [Kujawy] in Mähren und hatte im oberschlesischen Teschen [Cieszyn] studiert, seine Mutter kam aus Norddeutschland. Diese Verbindung zum Sudetendeutschtum ist von Bedeutung, weil sie Freisler einen persönlichen Zugang zu den erbitterten Diskussionen der Zwischenkriegszeit gab, in denen ethnische Herkunft, Sprache und Kultur mit Fragen der Landesgrenzen und Staatszugehörigkeit vermischt wurden.²⁵ Auch Hedemann stammte aus Oberschlesien – er wurde 1878 in Brieg [Brzeg] geboren und 1902 in Breslau [Wrocław] bei Otto Fischer mit „*summa cum laude*“ promoviert; danach absolvierte er auch sein Referendariat in Schlesien. Freisler selbst hat seine Herkunft immer wieder thematisiert. In der Kasseler Stadtverordnetenversammlung betonte er beispielsweise, dass es keine „Schande [sei], aus einer Grenzlandinsel des Deutschtums zu stammen“ und auch während des Dritten Reiches verteidigte er Teschen

²⁴ Zu Rosenthal: *Lingelbach*, Eduard Rosenthal (1859–1926), insb. S. 15–35.

²⁵ *Kamusella*, Silesia and Central European nationalisms; *Kamusella* u. a., Creating Nationality in Central Europe, 1880–1950; *Ploch/Myszor/Kucinski*, Die ethnisch-nationale Identität der Bewohner Oberschlesiens und des Teschener Schlesiens/Tożsamość etniczno-narodowa mieszkańców Górnośląska i Śląska Cieszyńskiego.

als „Eckpfeiler des Reiches.“²⁶ Auch in einem Bittbrief, der an ihn als Präsidenten des Volksgerichtshofs gerichtet worden war, wurden Freislers „Klantendorfer Verwandten“ beschworen, die die einwandfreie Gesinnung eines in Ungnade gefallenen Dolmetschers bezeugen sollten.²⁷ Diese konkrete, räumliche Dimension – die Beziehung zu einer „Grenzlandinsel“ – ist nicht zu unterschätzen. Zwischen der „Grenzenlosigkeit“ des nationalsozialistischen Rechtsdenkens und der konkreten Frage der nationalstaatlichen Grenzen nach dem Zusammenbruch der Imperien in Mittel- und Zentraleuropa gibt es zweifelsohne eine Verbindung. Gleichzeitig, auch dies gilt es zu berücksichtigen, hat Freisler selbst nie die multiethnische Wirklichkeit im Schlesien der Vorkriegszeit erfahren. Dass beispielsweise der in Teschen geborene Staatsrechtler Hermann Heller, in vollem Bewusstsein der komplexen Situation, ganz andere Schlüsse ziehen würde, unterstreicht, dass die rassistische Überhöhung des „Grenzlanddeutschtums“ keineswegs eine notwendige Reaktion auf die tatsächlichen Spannungen in Zentral- und Osteuropa war.²⁸

Nachdem Freisler in Aachen und Kassel das Gymnasium besucht und sein Abitur als Jahrgangsbester abgelegt hatte, schrieb er sich 1912 an der Universität Jena ein. Die manchmal aufzufindende Angabe, Freisler habe erst in Kiel studiert, ist nicht korrekt.²⁹ Abseits des Studiums tauchte Freisler tief in die studentische Politik ein, die vor allen Dingen durch die Korporationen geprägt war. Freisler trat der Alemannia Jena bei und wurde am 1. Mai 1914 sogar der 1. Chargierte.³⁰ Wenig später entkam er allerdings nur knapp einem unehrenhaften Rauswurf und wurde zum Austritt gezwungen. In einem Bericht, den der Burschenschaftler und Zeitgenosse Hans Magerstädt 1969 verfasst hat, heißt es dazu:

„Bei meinem Weggang von Jena nahm ich mir Freisler vor und paulte ihm unmissverständlich ein, dass von einer Wingolfgründung auf keinen Fall die Rede sein könne. Er versprach mir hoch und heilig, dass ich da unbesorgt sein könne. Und als ich im SS 1914 in Tübingen war, kam ein Brief von Manshard und Evers, Freisler habe bereits Wingolf-Bänder und -Mützen parat. Ich schickte sogleich

²⁶ *Buchheit*, Richter in roter Robe, 13; *Freisler*, „Das Teschener Land, ein Eckpfeiler des Reiches“.

²⁷ RGVA Moskau („Sonderarchiv“), 1361–2–107, fol. 75.

²⁸ *Fiedler*, Die Wirklichkeit des Staates als menschliche Wirksamkeit.

²⁹ Z. B.: *Rachlin*, „Roland Freisler and the Volksgerichtshof: The Court as an Instrument of Terror“, 68.

³⁰ Universitätsarchiv Jena, Bestand E, Abt. II, Nr. 2008, Bl. 144.

ein Telegramm nach Jena: Rausschmiss von Freisler! Man gab ihm aber den schlichten Abschied.“³¹

Der erzwungene Austritt Freislers aus der Burschenschaft lässt sich auch in den Korporationsakten nachvollziehen.³² Kurze Zeit später schienen diese Streitigkeiten innerhalb der studentischen Politik allerdings bedeutungslos, der Erste Weltkrieg brach aus.

Freisler trat am 4. August 1914 in das 1. Ober-Elsässische Infanterie-Regiment Nr. 167 ein. Das Regiment wurde erst an die Westfront geschickt und kämpfte sich durch Belgien nach Namur vor, wo Freisler anscheinend auch verletzt wurde. Ende August wurde die Einheit dann an die „vergessene“, aber in vielerlei Hinsicht vielleicht die entscheidende, Ostfront versetzt.³³ Nach der sogenannten „Schlacht um Tannenberg“ und der Schlacht an den masurischen Seen kam es schließlich zum Bewegungskrieg gegen die zaristische Armee in Galizien. Freisler stieß, von der Verletzung genesen, im Sommer 1915 wieder zu seinem Regiment, das sich aus polnischem Gebiet nach Wolhynien durchgekämpft hatte. Im unübersichtlichen Sumpfgebiet zwischen Stochod und Styr wurde Freisler am 18. Oktober von den Russen gefangen genommen und verbrachte nicht nur den Rest des Kriegs, sondern auch die ersten Jahre der Russischen Revolution und des Bürgerkriegs in Kriegsgefangenschaft in Pavlodar, aus der er erst im Sommer 1920 zurückkehrte.³⁴ Es wird oft behauptet, dass er in dieser Zeit zum Bolschewismus „konvertiert“ sei, doch handelt es sich dabei wahrscheinlich um eine Legende. Das Argument, seine späte Rückkehr sei ein Beleg für eine freiwillige Verlängerung des Aufenthalts im Bürgerkriegsland, ist beispielsweise durch Georg Wurzers Dissertation zu den Kriegsgefangenen der Mittelmächte widerlegt.³⁵ Vielmehr ist es wahrscheinlich, dass Freisler lediglich administrative Rollen im Lager übernommen und schließlich die chaotische Zeit 1919/20 zur Flucht genutzt hatte. Die einzigen authentischen Briefe aus dieser Zeit sind zwei Briefe seines Vaters aus dem Jahr 1916,

³¹ Hanne/Riotte, *Die Geschichte der Schwarzburgverbindung Alemannia Jena*, 30.

³² „Acten des Grossherzogl. Sächs. Universitätsamtes zu Jena betreffend das studentische Vereinswesen und was damit zusammenhängt“, Universitätsarchiv Jena, Bestand E Abt. II, Signatur: 2008.

³³ Klassisch: Stone, *The Eastern Front*; zur neueren Forschung: Kauffman, „The Unquiet Eastern Front“.

³⁴ Aufschlussreich: Seeböhm, *Geschichte des IR 167*.

³⁵ Wurzer, *Die Kriegsgefangenen der Mittelmächte in Russland im Ersten Weltkrieg*.